



Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)

Durchgeschriebene Fassung¹

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 229) und der Hauptsatzung der Stadt Rödermark vom 23.06.1993 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 08.05.2007 die nachstehende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rödermark spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt Rödermark Ehrungen aus.
- (2) ¹Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. ²Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Arten der Ehrungen

²⁾

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) das Ehrenbürgerrecht,
 - b) die Bezeichnung Stadtälteste(r),
 - c) die Verdienstplakette der Stadt Rödermark
 - d) die Ehrenurkunde
 - e) Rödermark-Medaille
 - f) Kulturpreis der Stadt Rödermark
 - g) die Sportplaketten der Stadt Rödermark
 - h) Glückwünsche an Jubilare.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat können, besonderen Umständen entsprechend, weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.

¹ Die vorliegende durchgeschriebene Fassung wird ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und gibt den Stand der Satzung nach der 3. Änderung vom 09.12.2025 wieder.

² § 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022.



-
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger zu bezeichnen.
 - (4) Die Ehrungen nach dieser Satzung sind – auf Vorschlag des Magistrates - nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) ¹Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. ²Es kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 S. 1 HGO und § 5 Hauptsatzung).
- (2) ¹Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) auf Vorschlag des Magistrats. ²Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 HGO).
- (3) ¹Die Verleihung wird durch Überreichung einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief) vollzogen. ²In dem Ehrenbürgerbrief sind die Verdienste des Ehrenbürgers und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu bezeugen. ³Mit der Überreichung erwirbt der oder die Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Ehrenbürger der Stadt Rödermark" zu führen.

§ 4 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die 20 Jahre Stadtverordnete und / oder Ehrenbeamte in Rödermark waren, die Bezeichnung "Stadtälteste(r)" verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO).
- (3) ¹Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. ²§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Mit der Überreichung erwirbt die / der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung „Stadtälteste(r) der Stadt Rödermark“ zu führen.

§ 5 Verdienstplakette

- (1) ¹Für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl verleiht die Stadt Rödermark eine Verdienstplakette in Bronze oder Silber oder Gold. ²Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.

³ § 4 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2022.

⁴ § 5 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2022.



(2) Hierfür gelten besondere Voraussetzungen:

- a) Verdienstplakette in Bronze = 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- b) Verdienstplakette in Silber = 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- c) Verdienstplakette in Gold = 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit und besonders herausragende Leistungen und Initiativen für das Gemeinwohl.

§ 6 Ehrenurkunde

⁵⁾

(1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Sport, Wohlfahrtspflege und im karitativen oder sozialen Bereich zum Wohle der Allgemeinheit können durch Verleihung der Ehrenurkunde für verdiente Bürger öffentlich anerkannt werden.

(2) Anlässe für die Verleihung können sein:

- a) 10-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,
- b) 10-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,
- c) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das gemeindliche Leben und das allgemeine Wohl,
- d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,
- e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand,
- f) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.
- g) 10-jähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich Sport, Kultur oder der Wohlfahrts-pflege.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.

(4) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, die die Verleihung und den Beschluss des Magistrats bezeugt.

§ 6a Rödermark-Medaille

⁶⁾

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich in besonderer Weise um Rödermark verdient gemacht haben, die Rödermark-Medaille verleihen.
- (2) Voraussetzungen für die Verleihung ist ein deutlich über das übliche Maß hinausgehender Einsatz auf gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder integrativem Gebiet, der dazu beiträgt, das Ansehen der Stadt zu mehren.

⁵ § 6 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2022.

⁶ § 6a eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022



- (3) ¹Geehrt werden können auch Personen aus Rödermark und den Partnerstädten, die sich in herausragender Weise um Aufbau und Entwicklung Internationaler Partnerschaften und damit um den Europäischen Gedanken verdient gemacht haben. ²Über die Verleihung der Rödermark-Medaille entscheidet der Magistrat.

§ 6b Kulturpreis der Stadt Rödermark

^{7) 8) 9)}

- (1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.
- (2) ¹Der Preis soll alle zwei Jahre vergeben werden. ²Er ist mit einem Preisgeld von 1.000,00 € dotiert und nicht teilbar.
- (3) ¹Gewürdigt werden können besondere Leistungen aus den Bereichen Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Literatur und der Wissenschaft. ²Ehrungswürdig sind einmalige ebenso wie kontinuierlich erbrachte Leistungen.
- (4) ¹Der Kulturpreis kann an Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Gruppen vergeben werden, die seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Rödermark haben und deren Leistung unmittelbar auf das kulturelle Leben Rödermarks Bezug nimmt. ²Es können Einzel- und Gemeinschaftsleistungen geehrt werden.
- (5) ¹Vorschläge sind schriftlich und mit einer umfassenden Begründung einzureichen. ²Das Vorschlagsrecht haben alle Einwohnerinnen und Einwohner Rödermarks.
- (6) ¹Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet eine Jury. ²Die Zusammensetzung der Jury wird vom Magistrat beschlossen.
- (7) Die Vergabe erfolgt zu gegebenem Anlass oder im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung.

§ 6c „Graf-Reinhard-Medaille“

¹⁰⁾

Die „Graf-Reinhard-Medaille“ soll durch Entscheidung des Magistrats anlassbezogen für Leistungen ausgesprochen werden, die durch die sonstigen Formate nicht erfasst sind.

§ 7 Sportplaketten

- (1) Einzelsportler und Mannschaften, die mindestens eine Hessenmeisterschaft errungen haben, sowie Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der Sportplakette und einer Urkunde geehrt werden.

⁷ § 6b eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022.

⁸ § 6b geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2023.

⁹ § 6b Abs. 2 S. 1 geändert durch Art. I der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2025.

¹⁰ § 6c eingefügt durch Art. I der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2025.



-
- (2) ¹Bei Mannschaften wird die Sportplakette dem Mannschaftsführer oder einem Vereinsvertreter überreicht. ²Die einzelnen Mitglieder der Mannschaft erhalten Urkunden.
 - (3) ¹Über die Verleihung der Plaketten entscheidet der Magistrat. ²Den Vereinen wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.
 - (4) Plaketten werden in Gold, Silber oder Bronze verliehen.
 - (5) Es können nur Personen ausgezeichnet werden, die Mitglied eines Vereins der Stadt Rödermark oder Einwohner der Stadt Rödermark sind.

§ 8 Goldene Sportplakette

- (1) ¹Sportler, die an Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft teilgenommen haben, erhalten die Sportplakette in Gold. ²Dies gilt auch für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.
- (2) Auch Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben und darüber hinaus herausragende Leistungen und Initiativen erbracht haben, können mit der Sportplakette in Gold ausgezeichnet werden.

§ 9 Silberne Sportplakette

¹¹⁾

- (1) Sportler, die eine Deutsche Vizemeisterschaft, eine Deutsche Hochschulmeisterschaft oder eine Süddeutsche Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Silber.
- (2) Personen, die sich mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Silber ausgezeichnet werden.

§ 10 Bronzene Sportplakette

¹²⁾

- (1) Sportler, die eine Hessische Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Bronze.
- (2) Personen, die sich mindestens 10 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Bronze ausgezeichnet werden.

§ 11 Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

- (1) ¹Meisterschaften werden anerkannt, wenn sie innerhalb des Dachverbandes des Landessportbundes Hessen erzielt worden sind. ²Paarweise errungene Meisterschaften (Paarlauf, Doppel, Zweier) werden wie Einzelmeisterschaften geehrt.

¹¹ § 9 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2023.

¹² § 10 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2023.



§ 12 Stadt-Jugendpreis

¹³⁾

- (1) ¹Für besondere ehrenamtliche Leistungen und / oder besondere Initiativen, speziell im Jugendbereich, können Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Anerkennung hierfür von der Stadt Rödermark mit dem Stadt-Jugendpreis geehrt werden. ²Dies gilt auch für Vereins-Jugendabteilungen oder Jugendinitiativen. ³Hierfür wird ein projektbezogenes und besonderes ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt, das sich überwiegend auf Rödermark beziehen muss.
- (2) Der Stadt-Jugendpreis ist mit 500,00 € dotiert.
- (3) Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.

§ 13 Ehe- und Altersjubilare

¹⁴⁾

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschschreiben.
- (2) Ehejubiläen sind:
 - a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - d) Gnadenhochzeit (70 Jahre)
 - e) Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)
- (3) Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 14 Urkunden

Die Urkunden im Sinne der §§ 3 bis 7 werden durch den Bürgermeister unterzeichnet und tragen das Siegel der Stadt.

§ 15 Form der Verleihung

- (1) Ehrungen nach dieser Satzung nimmt der Magistrat in feierlicher Form vor.
- (2) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen werden.

¹³ §12 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022.

¹⁴ § 13 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022



§ 16 Schlussvorschriften

¹Die Stadt Rödermark kann die Ehrungen nach §§ 3 und 4 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Abs. 3 HGO). ²Dies gilt entsprechend für Ehrungen nach §§ 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber dem Magistrat obliegt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrungsordnung der Gemeinde Rödermark vom 28.11.1980 außer Kraft.

Rödermark, den 15. Mai 2007

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez.
Roland Kern
Bürgermeister



Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark
Abkürzung	Ehrungsordnung
Ordnungsziffer	050-54
Aktenzeichen	021.4, 021.5

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	08.05.2007	15.05.2007	31.05.2007	01.06.2007
1. Änderungssatzung	19.07.2022	20.07.2022	21.07.2022	22.07.2022
2. Änderungssatzung	10.10.2023	11.10.2023	19.10.2023	20.10.2023
3. Änderungssatzung	09.12.2025	11.12.2025	19.12.2025	20.12.2025

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Arten der Ehrungen	1
§ 3 Ehrenbürgerrecht	2
§ 4 Ehrenbezeichnung.....	2
§ 5 Verdienstplakette.....	2
§ 6 Ehrenurkunde.....	3
§ 6a Rödermark-Medaille	3
§ 6b Kulturpreis der Stadt Rödermark	4
§ 6c „Graf-Reinhard-Medaille“	4
§ 7 Sportplaketten	4
§ 8 Goldene Sportplakette	5
§ 9 Silberne Sportplakette	5
§ 10 Bronzene Sportplakette	5
§ 11 Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften	5
§ 12 Stadt-Jugendpreis	6
§ 13 Ehe- und Altersjubilare	6
§ 14 Urkunden.....	6
§ 15 Form der Verleihung.....	6
§ 16 Schlussvorschriften	7
§ 17 Inkrafttreten	7